

Lensahn, den 08.11.2012

Stellungnahme Raumordnungsverfahren

Der Kreisbauernverband Ostholstein-Lübeck beurteilt grundsätzlich nicht die Sinnhaftigkeit von Infrastrukturmaßnahmen, sondern nur deren Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Kulturlandschaft. Die Meinungen innerhalb der Landwirtschaft sind nicht homogen, sondern abhängig von der einzelbetrieblichen Betroffenheit gehen die Meinungen von Ablehnung bis zur Zustimmung zu unterschiedlichen Trassenvarianten.

Feststellend sei jedoch erläutert, dass sich die Landwirtschaft -im Gegensatz zur gewerblichen Wirtschaft und in Teilen des Tourismus- nicht als kurz- oder mittelfristiger Gewinner einer festen Fehmarnbeltquerung sieht, sondern im ersten Schritt als massiv Betroffener.

Ostholstein gehört deutschlandweit und sogar weltweit zur den ertragsreichsten Ackerstandorten auf denen eine nachhaltige Landbewirtschaftung ohne Bewässerung möglich ist. Diesem Umstand wird im Bundesnaturschutzgesetz in §13 und §15 Abs.1 und 3 Rechnung getragen in derart, dass grundsätzlich ein Eingriff möglichst gering zu erfolgen hat und dass Kompensationsmaßnahmen insbesondere auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen haben.

Der vielfältige Nutzungsanspruch an landwirtschaftliche Flächen steigt (u.a. Nahrungsmittel- und Energieproduktion, Naturschutzansprüche, Erholungsfunktion und Infrastruktur- und Bauland) und bedingt eine massive Flächenknappheit für den wichtigsten Produktionsfaktor der landwirtschaftlichen Betriebe. Boden ist nicht vermehrbar und die Entschädigungen bei Infrastrukturmaßnahmen (Verkehrswert) ist für die Abgeber nicht ausreichend, um Ersatzflächen zu bekommen. Der Flächenverlust wird für die Mehrzahl der Betriebe nicht kompensierbar sein.

Zu den Betroffenheiten und Belastungen der allgemeinen Bevölkerung durch Schall, Erschütterungen und evt. Wertminderungen hat die Landwirtschaft und Agrarstruktur noch zusätzliche Belastungen zu tragen:

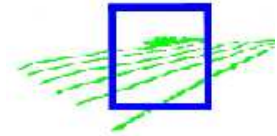
- Verlust des Produktionsfaktors Boden ohne ausreichende Kompensation
- Anschneidung und Durchschneidung von Flächen mit damit einhergehenden Bewirtschaftungseinschränkungen und Ertragsverlusten
- Wegfall von landwirtschaftlichen Querungen und damit erhöhter Transportbedarf
- Erhöhung des Drucks auf den Bodenmarkt durch naturschutzrechtlichen Ausgleich- und Kompensationsbedarf

Bemerkungen:

- Das Festlegungsprotokoll zum Raumordnungsverfahren hat für die Ermittlung der Betroffenheit in der Landwirtschaft das Agrarstrukturelle Gutachten festgeschrieben. Dieses Gutachten ermittelte als verträglichste Trassenvariante einen Ausbau der **Bestandstrasse. Diesem Ergebnis schließt sich der Kreisbauernverband Ostholstein-Lübeck an.**
- Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und die Zerschneidungswirkung der FFBQ wird bei zahlreichen Betrieben zu starken Beeinträchtigungen der Wirtschaftsführung führen. Diese Beeinträchtigung ist im jetzigen Planungsmaßstab noch nicht quantifizierbar, wird jedoch bei anderen Trassenvarianten ein Vielfaches betragen.
- Die Erholungswirkung und das touristische Hinterland würde durch den nicht notwendigen Schallschutz bei einer siedlungsfernen Variante massiv leiden. Dieses wurde im Schallschutzgutachten nicht ausreichend gewürdigt.
- Eine Neutrassierung fordert zudem einen erheblich höheren naturschutzrechtlichen Ausgleich, da der Eingriff um ein Vielfaches höher ist. Der Ausgleich- und Kompensationsaufwand sollte im Rahmen des Raumordnungsverfahrens dargestellt werden. Dieses ist nicht geschehen, aber für eine Bewertung der Trassen aus landwirtschaftlicher Sicht unumgänglich.

Forderung:

1. Sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen und damit der Lebensgrundlage der landwirtschaftlichen Familien.
2. Flächenschonende Planung bei begleitenden Infrastrukturmaßnahmen, wie Querungsbauwerke, Bahnhöfen, Straßen usw.
3. Berücksichtigung von landwirtschaftlichen Erfordernissen bei Querungen.
4. Festlegung auf eine Trasse für Personen- und Güterverkehr. Entwidmung und Rückbau der überzähligen Streckenabschnitte.
5. Neubewertung und Neugestaltung der naturschutzrechtlichen Ausgleich- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Projektskizze des Kreisbauernverbandes).



08.11.2012

Neue Wege bei der Eingriffs- Ausgleichsregelung

A.) Ausgangssituation:

Im Kreis Ostholstein werden in den nächsten Jahren drei große Infrastrukturmaßnahmen das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft verändern.

- (1) Die Feste Fehmarnbeltquerung (FFBQ), hier insbesondere der Ausbau der E 47 und die Schienenhinterlandanbindung (zuzüglich evt. Park- und Rastplätzen sowie Gewerbegebiete).
- (2) Der Ausbau der Höchststromtrassen (380 kV) in der Länge von ca. 100 km.
- (3) Die Ausweisung von ca. 1200 ha Windeignungsgebieten.

=> hoher Anspruch an Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

B.) Projektidee:

- Ausgleichsmaßnahmen sollten zum Teil auch in Ausgleichsgeldern geleistet werden können.
- Schaffung eines Fonds (Stiftung) aus Ausgleichsgeldern in der Region und Bildung eines Kapitalstock aus dessen Erträgen (Dauerhaftigkeit) die Kompensationsmaßnahmen bezahlt werden können. Der Kapitalstock soll nur unter besonderen Bedingungen (dauerhafte Maßnahmen) angegriffen werden.
- Bildung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung „kreativer“ Naturschutzmaßnahmen. Möglichst vielschichtiger Teilnehmerkreis um breiten Konsens zu erreichen.
- Entwicklung von Naturschutzmaßnahmen die den regionalen Gegebenheiten angepasst sind (dauerhaft und temporär). Durch die Definition von Naturschutzzielen können die Maßnahmen sehr zielgerichtet ausgerichtet werden. Nicht die Fläche zählt sondern die Erreichung von Naturschutzzielen. Bei Nichterreichung der Ziele werden Ursachen ermittelt und Maßnahmen angepasst.
- Verbesserung der Biodiversität durch flächigen und zielgerichteten Naturschutz.
- Schaffung hoher Akzeptanz bei den Landwirten, Naturschützern und Bürgern durch die Beschäftigung mit der Thematik.
- Stärkung der (Land-) Wirtschaft und des Tourismus durch Erhaltung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum und Pflege der Kulturlandschaft (z. B. Blühstreifen an Fahrradwegen). Dieses nicht nur einmalig sondern jährlich.
- Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung des erreichten Zustandes und Anpassung der Programme zur Erreichung des Schutzzieles.
- Naturschutz wird nicht als ungeliebte und lästige Pflicht eingefordert, sondern als Leistung honoriert.
- Bsp. **Dauerhafte Maßnahmen:** (Knickaufpflanzungen, Reaktivierung von verlandeten Teichen, Schließung von Biotopverbundachsen) und **temporäre Maßnahmen** (Blühflächen und Vernetzungstreifen, Lerchenfenster, Gewässerrandstreifen, Waldrandentwicklung, Extensivierung, Ackerunkräuter usw.) => PIK
- Bei Evaluation nach einem gewissen Zeitraum wird über die Erreichung der Schutzziele Resümee gezogen und über die Weiterführung entschieden. Bei Auflösung steht das Kapital für dauerhafte Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.